

Amt / SG - Bearbeiter(in)  
II – Herr Gerd Engelmann

Datum: 06.11.07

- Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Bauausschusses am: 20.11.2007
- Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Sozialausschusses am: 28.11.2007
- Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am: 05.12.2007
- Tagesordnungspunkt 5 der Stadtverordnetenversammlung am: 19.12.2007

**Öffentlicher Teil**

**Nichtöffentlicher Teil**

**Betreff: Barrierefreie Kurstadt Bad Liebenwerda**

**Sachverhalt:**

In Ergänzung des im Kurortentwicklungsplan fixierten Anspruchs: die Kurstadt als Zentrum des Gesundheitstourismus im Landkreis Elbe Elster zu entwickeln, erweitern wir dieses Ziel dahingehend, auch barrierefreie Stadt werden zu wollen.

Barrierefreiheit gilt als ein zukunftsweisendes Qualitätsmerkmal einer Stadt und bedeutet Lebensqualität für alle. Das Leitbild Barrierefreiheit beinhaltet inzwischen mehr als die enge Auffassung von physischer Behinderung und Benachteiligung. Nicht nur Rollstuhlfahrer, sondern eine immer größere Gruppe Menschen sind permanent oder temporär in ihrer Mobilität eingeschränkt und damit auf barrierefreie Bahnhöfe, öffentliche Räume, Gebäude, Wohnumfeld und Wohnungen, auf barrierefreie Versorgungs- und Dienstleistungsangebote angewiesen. Heute gehört fast ein Drittel der Bevölkerung zu distanzempfindlichen Gruppen: Familien mit Kindern, Alleinerziehende, Kranke und insbesondere die wachsende Zahl Älterer und Hochaltriger („Alternde Gesellschaft“).

**Die Stadt der Zukunft ist eine barrierefreie Stadt:**

In dieser Stadt können alle BürgerInnen gleichermaßen am Leben teilhaben und alle Dienstleistungen, Angebote und Strukturen nutzen. In dieser ‚Kurstadt für Alle‘ soll ein hoher Wert auf Mobilität und Kommunikation gelegt werden. Die Menschen sollen sich frei bewegen und verständigen können.

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels – wir werden älter und wir werden weniger – haben wir die Chance, die Stadt barrierefrei umzubauen. Beim Thema Wohnen ist eine Grundsatzentscheidung zu treffen: Soll in Zukunft das Leben von Kindern, SeniorInnen und behinderten Menschen getrennt von der übrigen Bevölkerung stattfinden oder wollen wir das grundsätzliche Konzept „Das Leben findet für alle Innenstadt“ verfolgen? Sollen immer noch mehr Heime gebaut werden oder schaffen wir durch barrierefreien Wohnungsbau die Strukturen, die Wahlfreiheit und Selbstbestimmung ermöglichen?

Schließlich soll diskutiert werden, ob die Kurstadt Bad Liebenwerda Barrierefreiheit als Marke vorantreiben und damit werben soll.

Beigefügter Konzeptentwurf ‚Barrierefreies Bad Liebenwerda‘ ist ein Vorschlag zur Grundsatzentscheidung mit dem Ziel, den erforderlichen Maßnahmenkatalog zu erarbeiten.

**Beschlussvorschlag:**

Der Bauausschuss möge empfehlen zu beschließen:

Der Sozialausschuss möge empfehlen zu beschließen

Der Haupt- und Finanzausschuss möge empfehlen zu beschließen :

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

**1. Die Stadt Bad Liebenwerda tritt der "Erklärung von Barcelona" vom 24.03.1995 bei.**

**2. Zur Umsetzung dieser Erklärung wird das Konzept «Barrierefreies Bad Liebenwerda» beschlossen.**

**3. Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Umsetzung des Konzeptes einen Maßnahmenkatalog zu erarbeiten.**

  
Thomas Richter  
Bürgermeister

**Wer annehmen muss, nach § 28 GO von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Sitzungsdienst anzuzeigen.**

Auf Grund des § 28 der Gemeindeordnung sind nach Prüfung durch den/die Bearbeiter(in) folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Mitwirkung ausgeschlossen:  
geprüft:

Mitzeichnung durch den/die Sachgebiets-/Amtsleiter(in):

Finanzielle Auswirkungen?

Ja       Nein

Kämmerer:



Veranschlagung  
im Verwaltungs-  
haushalt

20

im Vermögens-  
haushalt

20

Nein

Ja, mit €

Haushaltsstelle

**Beratungsergebnis:**

Der Bauausschuss

*Sozialausschuss*

Der Haupt- und  
Finanzausschuss  
empfiehlt:

Die Stadtverordneten-  
versammlung  
beschließt:

empfehl:

Einstimmig   x   /   x  

Ja-Stimmen:   9   /   9  

Nein-Stimmen   /   /   /  

Enthaltungen:   /   /   /  

  x  

  9  

  /  

  /  

  x  

  21  

  /  

  /

## **Die Stadt und die Behinderten ERKLÄRUNG**

Anlässlich des Europäischen Kongresses «Die Stadt und die Behinderten» am 23. und 24. März 1995 in Barcelona, Spanien, haben sich die unterzeichnenden Städte darauf verständigt,

1. dass die Würde und der Wert einer Person ureigene Privilegien sind, die allen Menschen innewohnen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Rasse, ihrem Alter und ihrer Begabung;
2. dass Schwächen und Behinderungen in Anlehnung an das Welt-Aktionsprogramm der Vereinten Nationen für Menschen mit Behinderungen die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit berühren und nicht ausschließlich Einzelpersonen und ihre Familien;
3. dass das Wort «Behinderung» ein dynamischer Begriff ist, das Ergebnis der Interaktion zwischen individueller Begabung und umweltbedingten Einflüssen, die wiederum diese Begabung prägen. Folglich sind das Gemeinwesen und das Sozialwesen dafür verantwortlich, dass sich die Entwicklung der Bürgerinnen und Bürger zu den bestmöglichen Konditionen vollzieht, was wiederum bedeutet, dass alle Ursachen vermieden bzw. beseitigt werden, die dieser Entwicklung im Wege stehen oder sie verhindern;
4. dass die Stadt als weit verbreitete Gesellschaftsform in allen Kulturkreisen auf unserem Planeten eine Verpflichtung hat, die nötigen Mittel und Ressourcen für Chancengleichheit, Wohlstand und Mitbestimmung aller ihrer Bürgerinnen und Bürger bereitzustellen;
5. dass die Grenzen zwischen Normalität und Behinderung so gut wie nicht begrifflich festgelegt sind, und deshalb die Unterschiede zwischen den Bürgerinnen und Bürgern als Teil der Vielfalt verstanden werden müssen, die die Gesellschaft ausmacht, und entsprechen die Strukturen und Dienstleistungen so zu begreifen sind, dass sie von der ganzen Bevölkerung genützt werden können, was in den meisten Fällen die Existenz einer spezifischen Terminologie für Behinderte überflüssig macht.

Aus all den vorgenannten Gründen beschließen die unterzeichnenden Städte die Vereinbarungen, die von nun Erklärung «Die Stadt und die Behinderten» heißen sollen, und verpflichten sich,

- a die Erklärung «Die Stadt und die Behinderten» auf nationaler und internationaler Ebene publik zu machen mit dem Ziel, dass ihre Grundsätze und Postulate größtmögliche Zustimmung erfahren;
- b Prozesse der Zusammenarbeit auf der Basis vollständiger Anwendung der in der Erklärung «Die Stadt und die Behinderten» enthaltenen Vereinbarungen in Gang zu setzen und dabei die notwendige Unterstützung der übergeordneten Gebietskörperschaften einzufordern;
- c In den Städten und Gemeinden Kommunikationsnetze aufzubauen, die die Bemühungen vorantreiben bzw. verstärken, die Gleichbehandlung ihrer behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger zu fördern und die sich für die Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs im Hinblick auf die Verwendung bestimmter Zeichen und Symbole einsetzen und allgemein

die Sensibilität der Kommunalpolitik für die Belange der behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürger erhöhen.

Folglich erklären sie:

#### PRÄAMBEL

dass die Behinderten natürliche Mitglieder der Gemeinschaften sind, in denen sie leben, und dass ihre besondere Situation in den unterschiedlichen internationalen Abkommen berücksichtigt wird, besonders in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, in der Konvention über die Rechte des Kindes, der Erklärung über die Rechte von Behinderten und der Erklärung über die Rechte von geistig Behinderten.

Dass die Menschen mit Behinderungen ein Anrecht auf technische und soziale Beihilfen haben, durch die die Folgen ihrer Behinderung weitgehend eingedämmt werden können, und ein Anrecht darauf haben, dass die Politik und die Politiker sich für die Gleichbehandlung Behinderter einsetzen, die als Recht in der Resolution 48/96 vom 4. März 1994 der Generalversammlung der Vereinten Nationen über «Einheitliche Normen zur Gleichbehandlung Behinderter» festgeschrieben ist.

Dass die Behinderten ein Recht auf Gleichbehandlung als Bürgerinnen und Bürger haben in einer pluralistischen Gesellschaft, die die Verschiedenheit und Unterschiedlichkeit der Individuen, aus denen sie sich zusammensetzt, respektiert, ein Recht darauf, an der sozialen Dynamik der Gemeinschaft ohne Einschränkung teilzuhaben, sowie darauf, sich an dem Wohlstand zu erfreuen, den die Entwicklung dieser Gemeinschaft hervorgebracht hat.

#### VEREINBARUNGEN

- I. Die Kommunen setzen sich dafür ein, dass die Bürgerinnen und Bürger mehr Verständnis für Menschen mit Behinderungen, ihre Rechte, Bedürfnisse sowie ihre Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entwickeln.
- II. Die Kommunen sichern im Rahmen ihrer Befugnisse das Recht auf die besondere Situation von Menschen mit Behinderungen und damit das Recht dieser Personen auf individuelle Zuwendung entsprechend ihren Bedürfnissen.
- III. Die Kommunen lancieren und unterstützen Informationskampagnen, die ein wahrheitsgetreues Bild von Menschen mit Behinderungen propagieren, frei von Klischees und Vorurteilen, und allgemein ihre Integration und zur Normalisierung ihrer physischen und persönlichen Lebensumstände beitragen und sie so befähigen, sich bestmöglich damit zu arrangieren.
- IV. Die Kommunen etablieren im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmenkataloge, die behinderten Mitbürgerinnen und Mitbürgern auf effiziente Weise für sie relevante Informationen vermitteln und sie über ihre Rechte und Pflichten sowie über bewährte Einrichtungen aufklären, die ihre Gleichbehandlung unterstützen, indem sie von der notwendigen Koordination zwischen den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung Gebrauch machen und so die Wirkung der jeweiligen Maßnahmen verstärken.

- V. Die Kommunen ermöglichen Personen mit Behinderungen Zugang zu allen, allgemein ausgedrückt, Informationen über die städtische Gemeinschaft und das Gemeinwesen.
- VI. Die Kommunen ermöglichen im Rahmen ihrer Befugnisse den Zugang von Behinderten zu Kultur-, Sport- und Freizeitangeboten und allgemein zur Teilnahme am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde.
- VII. Die Kommunen ermöglichen Personen mit Behinderungen den Zugang zu allgemeinen und ggf. zu besonderen Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Rehabilitation, Aus- und Weiterbildung, Arbeit und soziale Dienste, insofern diese in den Rahmen ihrer Befugnisse fallen. Sie setzen sich dafür ein, dass dieser Grundsatz auch dann beherzigt wird, wenn andere, öffentliche oder private Einrichtungen derartige Dienste anbieten.
- VIII. Die Kommunen richten Hilfsdienste für die alltäglichen Bedürfnisse von Behinderten ein, um ihnen zu ermöglichen, in ihrem eigenen Heim und in ihrer gewohnten Umgebung zu bleiben und auf diese Weise eine permanente Unterbringung in Behinderten-Einrichtungen zu umgehen. Die Bereitstellung dieser Dienste basiert auf den persönlichen Entscheidungen und dem Recht auf Wahrung der Intimsphäre der- und desjenigen, die bzw. der sie in Anspruch nimmt.
- IX. Die Kommunen schaffen Maßnahmen für behinderungsgerechtes Wohnen in Anlehnung an die persönliche und wirtschaftliche Situation der/des Betroffenen.
- X. Die Kommunen ergreifen im Rahmen ihrer Befugnisse Maßnahmen zur Umgestaltung von öffentlichen Plätzen und Gebäuden und Dienstleistungen aller Art sowie zum Abbau von Sprachbarrieren dahingehend, dass sie von behinderten Personen in vollem Umfang geltend gemacht werden können.
- XI. Die Kommunen ergreifen die erforderlichen Maßnahmen dafür, dass sich Personen mit Behinderungen ohne Einschränkung ihrer Mobilität in der Stadt bewegen können. Das besondere Augenmerk gilt dabei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln. Hier sollen Personen, die aufgrund von Behinderungen von der Nutzung ausgeschlossen sind, alternative Leistungen und spezielle Vergünstigungen erhalten, die ihre Mobilität vor dem gleichen Hintergrund gewährleisten, wie sie dem Rest der Bevölkerung zugute kommt.
- XII. Die Kommunen stellen Mittel für die Realisierung von Forschungsprojekten bereit, die neue Impulse für die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen geben und die Entwicklung von Vorsorgeprogrammen sowie diagnostischen Verfahren zu Erkennung und Früherkennung vorantreiben.
- XIII. Die Kommunen ermöglichen und fördern im Rahmen ihrer Befugnisse die Partizipation von behinderten Bürgerinnen und Bürgern und ihrer repräsentativen Organe an Entscheidungsprozessen bei Themenstellungen, von denen sie im allgemeinen oder im besonderen selbst betroffen sind.

- XIV. Die Kommunen erzielen Einigung über Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Behindertenverbänden und -organisationen vor Ort mit dem Ziel, die Aktivitäten auf- und miteinander abzustimmen und eine gemeinsame Strategie für eine globale und nachhaltige Aktion zu entwickeln.
- XV. Die Kommunen sorgen für ständige Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um ein bestmögliches Verständnis und Hilfestellung für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.
- XVI. Die Kommunen erarbeiten im Rahmen ihrer Befugnisse und in Zusammenarbeit mit den Behindertenvertretungen vor Ort Aktionspläne, die mit dieser Deklaration übereinstimmen und entsprechende Fristen bezüglich der Durchführung und Bewertung beinhalten müssen.
- XVII. Die Kommunen setzen Maßnahmen um, die der Vereinheitlichung und Verallgemeinerung von Reglements und Vorschriften sowie der Verbreitung von Zeichen und Symbolen und anderen Informationsträgern für jeden Behinderungstyp dienen, um so die Integration von Menschen mit Behinderungen zu erleichtern und ihnen die gleichen Chancen einzuräumen, wie sie Nicht-Behinderte haben. Um bezüglich dieser Vereinbarungen voranzukommen, setzen sich die unterzeichnenden Kommunen über ihre internationalen Vertretungsorgane für die Ratifizierung der Vorschriften durch die zuständige europäischen Interessenorganisationen ein, die das Minimum an Vorschriften, Programmen und Budgets festlegen, zu deren Umsetzung die Kommunen verpflichtet sind, was allein eine Verwirklichung der in dieser Erklärung getroffenen Vereinbarungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich macht.

Barcelona, 24. März 1995

## Entwurf

### Konzept «Barrierefreies Bad Liebenwerda»

Die Stadt Bad Liebenwerda verpflichtet sich zunächst in folgenden Bereichen auf die Gleichstellung behinderter und älterer Menschen hinzuwirken:

#### I. Öffentliche Gebäude, Straßen, Plätze und Wege

a) Alle unter der Beteiligung der Stadt Bad Liebenwerda oder ihrer Gesellschaften errichteten und geförderten Baumaßnahmen und Einrichtungen werden grundsätzlich unter Beachtung der entsprechenden DIN Normen zum barrierefreien Bauen für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen geplant und gestaltet. Bei Umbauten oder Renovierungen wird entsprechend verfahren. Zudem wird ein Maßnahmenkatalog zur barrierefreien Umgestaltung bestehender öffentlicher Gebäude und Einrichtungen entwickelt.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Stadt Bad Liebenwerda zu folgenden Maßnahmen:

- 1.) Die Stadt Bad Liebenwerda richtet einen Behindertenbeirat ein, der als Gesprächspartner für die Politik und Verwaltung dient, Mitspracherecht bei sie betreffenden Entscheidungen hat und die Behindertenorganisationen vor Ort repräsentiert
- 2.) Für das Rathaus der Stadt Bad Liebenwerda werden die Wege für Mobilitätsbehinderte deutlich ausgeschildert, Hörhilfen für Hörbehinderte installiert und eine Anlaufstelle für Hörgeschädigte geschaffen. Ebenso wird eine kontrastreiche und tastbare Ausstattung und Ausschilderung für Sehgeschädigte in leicht verständlicher Form und mit Symbolen versehen angebracht.
- 3.) Die Stadt stellt sicher, dass zukünftig bei allen Wahlen sämtliche Wahllokale barrierefrei zugänglich sind. Dabei wird auch sicher gestellt, dass blinden Menschen durch die Bereitstellung entsprechender Hilfsmittel bzw. Hilfskräfte eine gleichberechtigte und geheime Wahl möglich ist. Eventuell nötige Übergangslösungen zur Verwirklichung dieses Zieles sind mit der Behindertenvertretung einvernehmlich zu regeln.
- 4.) Neue und im Rahmen von Straßenbauarbeiten umzubauende Bordsteine von Bürgersteigen werden in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen so abgesenkt, dass sie von Menschen mit verschiedenen Behinderungen barrierefrei und gefahrlos genutzt werden können. Zudem soll ein Maßnahmenkatalog für den Umbau bestehender Bordsteine erstellt werden.
- 5.) Sofern es die Topographie zulässt, werden Fußgängerwege mit einem Längsgefälle von weniger als 6 % errichtet.
- 6.) Alle mit öffentlichen Mitteln der Kommune geförderten Wohnungen sind barrierefrei nach den entsprechenden DIN Normen zu bauen. Bei Renovierungs- und Sanierungsarbeiten sind ebenfalls die entsprechenden DIN-Normen anzuwenden. Eine bevorzugte Vergabe barrierefreier Wohnungen an mobilitätsbehinderte Menschen ist vorzusehen.
- 7.) Bei privaten Bauvorhaben wird, soweit öffentlich zugängliche Flächen bzw. Räume errichtet werden, auf die Einhaltung einer barrierefreien Gestaltung, die behinderten Menschen eine gleichberechtigte Nutzung ohne fremde Hilfe ermöglicht, besonders

geachtet. Die Bauherren werden hierfür entsprechend beraten.

- 8.) Falls die normgerechte Umsetzung o.a. Regelungen nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand realisierbar sein sollte, ist eine ausführliche Begründung der Ablehnung durch das jeweilige Fachamt notwendig. Vor der endgültigen Entscheidung ist dem Behindertenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 9.) Alternativ: Der Beirat hat die Möglichkeit, jeweils ein Mitglied in die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung zu entsenden.

## **II. Öffentlicher Personennahverkehr**

Die Stadt Bad Liebenwerda nimmt Einfluss auf die Unternehmen des ÖPNV, damit behinderten Menschen die gleichberechtigte Teilnahme am öffentlichen Nahverkehr ermöglicht wird. Im Einzelnen werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- a) Sämtliche ÖPNV-Haltestellen müssen barrierefrei erreichbar und selbständig nutzbar sein. Zu diesem Zweck wird eine Planung erstellt, aufgrund derer stufenweise Um- bzw. Nachrüstungen und eine Verbesserung der Informationen vorgenommen werden.
- b) Die Stadt nimmt darauf Einfluss, dass nur noch Fahrzeuge des ÖPNV angeschafft werden, die barrierefrei zugänglich und für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen gleichberechtigt nutzbar sind. Dies beinhaltet u.a. einen stufenlosen Einstieg, akustische Ansagen, gut lesbare Haltestellenanzeigen und eine kontrastreiche Gestaltung.

Gleichzeitig soll Einfluss darauf genommen werden, dass im Fahrplan der Verkehrsbetriebe dargestellt wird, welche Haltestellen ebenerdig befahrbar sind und zu welchen Zeiten barrierefreie Fahrzeuge fahren.

Die Stadt Bad Liebenwerda unterstützt die Verkehrsbetriebe in ihren Bemühungen, einen Ratgeber für behinderte KundInnen zu veröffentlichen, der ihnen die Benutzung des ÖPNV erleichtern soll.

- c) Die Verkehrsbetriebe werden gebeten, in ihrem Fahrgastbeirat wenigstens einen Platz für einen Vertreter mit Mobilitätsbehinderungen vorzusehen.